

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1995	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. April 1995	Nr. 15
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
...	
Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physische Geographie. Vom 13. Juli 1994.....	281
...	

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physische Geographie

Vom 13. Juli 1994

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 85 des Gesetzes Nr. 1242 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 08. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1337 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 1. Juli 1994 (Amtsbl. S. 889), folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Physische Geographie beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Übersicht:

Grundsatzbestimmung

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Allgemeine Empfehlungen
- § 3 Gegenstand des Studiums
- § 4 Studiendauer und Gliederung des Studienganges
- § 5 Umfang des Studiums
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise
- § 7 Inhalt des Studiums im ersten Studienabschnitt
- § 8 Inhalt des Studiums im zweiten Studienabschnitt
- § 9 Außeruniversitäres Berufspraktikum
- § 10 Studienplan
- § 11 Inkrafttreten

Grundsatzbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Männer und Frauen. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studienganges Physische Geographie auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge in Geographie/Umweltwissenschaften.

(2) Die Studienordnung bestimmt das zu gewährleistende Lehrangebot und soll den Studierenden helfen, ihr Studium ordnungsgemäß und zeitgerecht zu planen und zu gestalten.

§ 2

Allgemeine Empfehlungen

(1) Der Besuch vorgeschriebener oder empfohlener Lehrveranstaltungen soll ein Grundwissen vermitteln, Arbeitsweisen einüben und Verständniskontrollen bieten. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung von in Lehrveranstaltungen behandelten Themen durch Literaturstudium, Gespräche in Arbeitsgruppen sowie eigene praktische Übungen ist für den Studien-erfolg jedoch unerlässlich.

(2) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen, zum Beispiel durch Ratschläge für die Wahl von Schwerpunkten oder der Nebenfächer. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach- und Studienortwechsel,
- im Zusammenhang mit dem außeruniversitären Berufspraktikum,
- im Zusammenhang mit Prüfungen,
- bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.

Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 3

Gegenstand des Studiums

(1) **Allgemeiner Gegenstand** des Studiums im Diplom-Studiengang Physische Geographie ist es, sachliche Inhalte, Methoden und Techniken zu erlernen sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, die den Studierenden in die Lage versetzen, die Physische Geographie wissenschaftlich zu betreiben und anwendungsbezogene Fragestellungen in der beruflichen Praxis zu lösen. Der sachliche Schwerpunkt im zweiten Studienabschnitt (Schwerpunktstudium) liegt in den vorwiegend abiotischen und bodenbezogenen Bereichen der Umweltwissenschaften.

(2) Das Studium umfaßt das Grundlagenstudium, das Schwerpunktstudium, die Geoinformatik und das Nebenfachstudium.

1. Das **Grundlagenstudium** umfaßt die Beschäftigung mit den wichtigsten Teilbereichen der Geographie sowie das Erlernen von Methoden und

Techniken, die für das wissenschaftlich-geographische Arbeiten von Belang sind.

2. Das **Schwerpunktstudium** umfaßt eine vertiefende Beschäftigung mit umweltbezogenen Fragestellungen der Physischen Geographie, wie Bodendegradation, Umweltverträglichkeit von geplanten und durchgeführten Maßnahmen sowie Altlastenmanagement. Anwendungsbezogene Gesichtspunkte werden dabei besonders betont.
3. Die **Geoinformatik** umfaßt eine Einführung in die graphische Datenverarbeitung sowie eine Ausbildung in zwei von drei zu wählenden Schwerpunkten: Kartographie, Geographische Informationssysteme und Fernerkundung.
4. Das **Nebenfachstudium** umfaßt das Studium in zwei nichtgeographischen Fächern, die im fachlichen Umfeld der Physischen Geographie liegen und/oder eine zweckmäßige Ergänzung unter dem Aspekt der späteren beruflichen Tätigkeit darstellen. Das Studium in zwei Nebenfächern kann durch das entsprechend umfangreichere Studium in einem Nebenfach ersetzt werden. Als Nebenfächer können gewählt werden: Angewandte Geochemie, Botanik, Chemie, Informatik und Zoologie. Andere Fächer können vom Prüfungsausschuß auf Antrag zugelassen werden.

§ 4

Studiendauer und Gliederung des Studienganges

(1) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge in Geographie/Umweltwissenschaften festgelegte Regelstudienzeit von neun Semestern zugrunde.

(2) Der Diplom-Studiengang Physische Geographie gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfaßt in der Regel vier Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt umfaßt in der Regel fünf Semester, einschließlich eines Semesters für die Anfertigung der Diplomarbeit, und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums

(1) Der **Gesamtumfang** der Lehrveranstaltungen beträgt ca. 150 Semesterwochenstunden. Von diesen entfallen auf das Studium der Physischen Geographie (geographisches Grundlagenstudium sowie fachliches

Schwerpunktstudium und Geoinformatik) ca. 110 Semesterwochenstunden und auf das Nebenfachstudium ca. 40 Semesterwochenstunden.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfaßt insgesamt ca. 80 Semesterwochenstunden. Davon entfallen ca. 20 Semesterwochenstunden auf das Nebenfachstudium.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfaßt insgesamt ca. 70 Semesterwochenstunden. Davon entfallen ca. 20 Semesterwochenstunden auf das Nebenfachstudium.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise

Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

- **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Leistungsnachweise werden in der Regel nicht ausgestellt, können aber bei einzelnen, besonders gekennzeichneten Vorlesungen erworben werden.
- **Einführungsveranstaltungen** sind Teil des ersten Studienabschnittes. Sie dienen der Erarbeitung und Vermittlung grundlegender geographischer Kenntnisse. Leistungsnachweise werden in der Regel aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer Klausurarbeit ausgestellt. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausurarbeit können bestimmte Leistungen während der Veranstaltung (z.B. Hausarbeiten) festgelegt werden.
- **Grundkurse** dienen der Erarbeitung und Vermittlung grundlegender Kenntnisse und vorwiegend instrumenteller Fähigkeiten. Leistungsnachweise werden in der Regel aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer Klausurarbeit ausgestellt. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausurarbeit oder als Grundlage für den Leistungsnachweis können bestimmte Leistungen während der Veranstaltung (z.B. Hausarbeiten) festgelegt werden.
- **Kurse** dienen der Erarbeitung und Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten. Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und der je nach Thematik unterschiedlichen Aufgaben ausgestellt. Klausurarbeiten, schriftliche und zeichnerische Ausarbeitungen, Kolloquien und mündliche Prüfungen können Leistungen darstellen, die einzeln oder in Kombination Grundlage für die Erteilung von Leistungsnachweisen sein können.

- **Laborkurse** sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes, in denen Untersuchungsmethoden und -techniken schwerpunktmäßig im Labor übermittelt werden. Leistungsnachweise werden aufgrund von Kolloquien und/oder Klausurarbeiten und/oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen erteilt.
- Das **Proseminar** ist eine Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes, in der die wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas und dessen Darstellung in einem Referat eingeübt wird. Ein Leistungsnachweis kann aufgrund regelmäßiger Teilnahme und der Bearbeitung des Themas ausgestellt werden.
- **Hauptseminare** sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes, in denen die teilnehmenden Studierenden ein individuell gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und darüber ein Referat verfassen. Es wird im Seminar vorgetragen und diskutiert. Leistungsnachweise werden aufgrund der regelmäßigen Teilnahme und des Referates ausgestellt.
- **Fallstudien** sind Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt, die dazu dienen, an konkreten Fallbeispielen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung angewandt-geographischer Fragestellungen, auch durch Nachvollzug von Verfahrensabläufen, im Rahmen des gewählten fachlichen Schwerpunktes zu vermitteln. Leistungsnachweise werden aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie schriftlicher und/oder zeichnerischer Ausarbeitungen ausgestellt.
- Die **Projektstudie** ist eine Lehrveranstaltung im zweiten Studienabschnitt, in der der Studierende zeigen soll, daß er in der Lage ist, eine angewandt-geographische Fragestellung von der Datenerhebung (in der Regel im Gelände) bis zur textlichen und/oder zeichnerischen Darstellung eines Lösungsentwurfes zu bearbeiten. Der Leistungsnachweis wird aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes ausgestellt.
- Das **Geländepraktikum** ist eine Veranstaltung des ersten Studienabschnittes, die der Vermittlung von Grundkenntnissen und -fähigkeiten des praktischen Arbeitens im Gelände dient. Für ein Geländepraktikum wird in der Regel kein Leistungsnachweis ausgestellt, sondern lediglich die Teilnahme bescheinigt. Die Ausgabe der Bescheinigung kann von der aktiven Teilnahme und schriftlicher und/oder zeichnerischer Beiträge abhängig gemacht werden.
- **Exkursionen** sind ein- oder mehrtägige Veranstaltungen im Gelände, die der sachlichen Information vor Ort, dem Erkennen räumlicher Zusammenhänge und/oder der Einübung methodischer Fertigkeiten dienen.

Arbeitsexkursionen sind Exkursionen, die auch Anteile praktischen Arbeitens im Gelände enthalten. Für Exkursionen werden in der Regel keine Leistungsnachweise ausgestellt, sondern lediglich die Teilnahme bescheinigt. Die Ausgabe der Bescheinigung kann von der aktiven Teilnahme des Studierenden und/oder der Anfertigung von Protokollen abhängig gemacht werden.

§ 7

Inhalt des Studiums im ersten Studienabschnitt

(1) Das Studium im ersten Studienabschnitt umfaßt Veranstaltungen des geographischen Grundlagenstudiums und des Nebenfachstudiums. Die Veranstaltungen sind in Pflichtveranstaltungen (P), Wahlpflichtveranstaltungen (WP) und Wahlveranstaltungen (W) unterteilt. Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen eines Themenbereichs auszuwählen sind. Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die als sinnvolle Ergänzung des Studiums empfohlen werden. Die aufgeführten Zahlen bezeichnen die Anzahl der Semesterwochenstunden.

(2) Ein ordnungsgemäßes Studium im ersten Studienabschnitt im **geographischen Grundlagenstudium** umfaßt die Teilnahme an den im folgenden genannten Lehrveranstaltungen; auf die bei der Anmeldung zur Diplom- Vorprüfung vorzulegenden Leistungsnachweise wird hingewiesen.

Vorlesungen

- Zwei Themen der Physischen Geographie (z.B. Allgemeine Geomorphologie oder Allgemeine Bodengeographie) WP 4
- Allgemeine Geologie P 2
- Hydrogeologie P 2
- Vegetationsgeographie P 1
- Thema der Anthropogeographie (z.B. Wirtschaftsgeographie) WP 2
- Umweltbezogenes Thema aus einem anderen Studiengang WP 2
13

Einführung in die Physische Geographie

- Einführung in die Geographie und ihre Methoden P 2

zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Bereichen:

- Einführung in die Geomorphologie P 2
- Einführung in die Klimageographie P 2
- Einführung in die Bodengeographie P 2
- Einführung in die Gesteinskunde P 2

einen Leistungsnachweis über:

- Einführung in die chemische Labor- und Analysepraxis P 6
16

Einführung in die Anthropogeographie und Biogeographie

einen Leistungsnachweis aus den folgenden Bereichen:

- Einführung in ein Teilgebiet der Anthropogeographie (z.B. Stadtgeographie, Industriegeographie, Bevölkerungsgeographie) WP 2
- Einführung in die Raumplanung P 2
- Grundbegriffe der Biogeographie P 2
- Informationsgehalt von Pflanzen für die Raumbewertung P 2
8

Grundlagen der Geoinformatik

- Luftbild-Grundkurs P 2
- Geologische Kartographie P 2
- EDV-Grundkurs W 2

einen Leistungsnachweis über:

- Kartographie (Allgemeine und Thematische Kartographie, Kartenentwerfen) P 5

einen Leistungsnachweis über:

- Statistik P 3
14

Seminar

- Proseminar mit Schwerpunkt Referatetechnik P 2
2

Geländepraktika

- Arbeitsmethoden im Gelände (mind. 6-tägig) P 2
- Geländepraktikum mit physisch-geographischem Schwerpunkt (mind. 6-tägig) WP 2
4

Exkursionen

- Saarland-Exkursion (3-tägig) P 1
- Arbeitsexkursion (3-tägig) P 1
- 3 weitere Exkursionstage WP 1
3

(3) Das **Nebenfachstudium** umfaßt Lehrveranstaltungen in zwei Nebenfächern bzw., entsprechend umfangreicher, in einem Nebenfach.

WP 20
20

(4) Zusammenfassung des Umfanges der Lehrveranstaltungen

im ersten Studienabschnitt:	
Vorlesungen:	13
Einführung in die Physische Geographie:	16
Einführung in die Anthro- und Biogeographie:	8
Grundlagen der Geoinformatik:	14
Seminar:	2
Geländepraktika:	4
Exkursionen:	<u>3</u>
	60
Nebenfach:	<u>20</u>
Insgesamt:	80

§ 8

Inhalt des Studiums im zweiten Studienabschnitt

(1) Das Studium im zweiten Studienabschnitt umfaßt Veranstaltungen des fachlichen Schwerpunktstudiums, der Geoinformatik und des Nebenfachstudiums. Die Veranstaltungen sind in Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) unterteilt. Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen eines Themenbereichs auszuwählen sind. Die aufgeführten Zahlen bezeichnen die Anzahl der Semesterwochenstunden.

(2) Ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt im **fachlichen Schwerpunktstudium** umfaßt die Teilnahme an den im folgenden genannten Lehrveranstaltungen; auf die bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorzulegenden Leistungsnachweise wird hingewiesen.

Vorlesungen

– Spezielles Thema der Physischen Geographie (z.B. Fluviale Dynamik, Bodenökologie, Geländeklimatologie)	WP 2
– Gesteinskunde für Fortgeschrittene mit Übungen	P 2
– Thema der Regionalen Geographie (z.B. Saar-Lor-Lux-Raum, Geoökologie Australiens)	WP 2
– Thema der umweltbezogenen Geographie (z.B. Angewandte Geomorphologie, Angewandte Hydrogeologie, Naturschutz und Landschaftspflege)	<u>WP 2</u>
	8

Laborkurse und sonstige Kurse

– Labor-Grundkurs	P 2
einen Leistungsnachweis aus den folgenden Bereichen:	
– Laborkurs (z.B. Nährstoffanalyse)	P 2
– Laborkurs (z.B. Analyse anorganischer Schadstoffe, Mikromorphologie / Tonmineralogie von Böden)	WP 2
einen Leistungsnachweis über:	
– Karteninterpretation	P 2
einen Leistungsnachweis aus den folgenden Bereichen:	
– Grundlagen des Umweltrechts, Rechtliche Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung oder eines Bereiches der Fachplanung	WP 2
– Fallstudie zur Umweltverträglichkeit	<u>P 2</u>
	12

Projektstudie

– Projektbezogener Laborkurs (z.B. Altlasten, Bodenkartierung, Bewertung von Oberflächenformen)	WP 2
einen Leistungsnachweis über:	
– Projektstudie zur Angewandten Geographie mit umweltbezogenem Schwerpunkt (z.B. Altlastenerfassung und -bewertung, Entwurf zur Umweltverträglichkeit)	<u>WP 6</u>
	8

Seminare

einen Leistungsnachweis über:	
– Hauptseminar mit physisch-geographischem Schwerpunkt	WP 2
einen Leistungsnachweis über:	
– Hauptseminar mit umweltbezogenem Schwerpunkt	<u>WP 2</u>
	4

Exkursionen

– 18 Geländetage (zusätzlich zu den in § 7 genannten), darunter eine mindestens 10-tägige Exkursion	<u>WP 6</u>
	6

(3) Ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt im Bereich Geoinformatik umfaßt die Einführungskurse und (*)zwei zu wählende Schwerpunkte. Ein Leistungsnachweis ist in dem gewählten Schwerpunkt zu erbringen, in dem nicht die Abschlußarbeit in Geoinformatik angefertigt wird.

Einführungskurs zur Geoinformatik

– Einführung in die graphische Datenverarbeitung P 2

Schwerpunkte der Geoinformatik

– Kartographie (Kartographisches Zeichnen, Digitale Kartographie, Kartentechnik) *WP 6

– Geographische Informationssysteme (Grundlagen der GIS, Praxis vektorbasierter GIS, Analyse/Programmierung/Modelle) *WP 6

– Fernerkundung (Grundlagen der Fernerkundung, Digitale Bildverarbeitung, Anwendungsbeispiele) *WP 6
14

(4) Das **Nebenfachstudium** umfaßt Lehrveranstaltungen in zwei Nebenfächern bzw., entsprechend umfangreicher, in einem Nebenfach. WP 20
20

(5) **Zusammenfassung** des Umfanges der Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt:
Vorlesungen: 8
Laborkurse und sonstige Kurse: 12
Projektstudie: 8
Seminare: 4
Exkursionen: 6
Geoinformatik: 14
52
Nebenfach: 20
Insgesamt: 72

§ 9

Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) Während des Studiums, und zwar in der Regel während des zweiten Studienabschnittes, ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben, Forschungseinrichtungen) abzuleisten. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld orientierte Erfahrungen zu machen.

(2) Das Berufspraktikum dauert mindestens 17 Wochen und ist in mindestens zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. Die Dauer des Einzel-

praktikums in einer Institution soll in der Regel vier Wochen nicht unterschreiten.

(3) Für jedes Einzelpraktikum ist ein Bericht anzufertigen, dessen sachliche Richtigkeit vom Leiter der entsprechenden Institution zu bestätigen ist.

**§ 10
Studienplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau ihres Studiums.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren können Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Diplomstudium in Geographie an der Universität des Saarlandes begonnen haben, wählen, ob sie ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung oder nach den zuvor geltenden Regelungen gestalten wollen.

Saarbrücken, den 20. Februar 1995

Der Universitätspräsident